

Die GmbH – Reform 2007

Vortrag bei dem
Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft e.V.
Hamburg, 26.03.2007

Referent:

Matthias W. Kroll, LL.M.

Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht
Lehrbeauftragter an der HAW (FHH) Hamburg
Dr. Nietsch & Kroll Rechtsanwälte, Hamburg

■ **Einführung**

- ❑ Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
 - ❑ Gesetz soll die Rechtsform der GmbH für den deutschen Mittelstand attraktiver machen
 - ❑ Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.
-

■ Einführung

- Signal an Unternehmensgründer und Investoren: Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung soll in Deutschland deutlich leichter und schneller möglich sein.
 - Ausgleich von Nachteilen im internationalen Wettbewerb, ohne die Vorteile des deutschen GmbH-Rechts aufzugeben.
 - Ca. 30.000 UK Limiteds
-

- **Urteil in der Rechtssache Inspire Art vom 30. September 2003 (Rs. C-167/01)**
 - Rechtsform der deutschen GmbH in Konkurrenz zu GmbH-verwandten Gesellschaften aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die aufgrund der EU-weiten Niederlassungsfreiheit auch in Deutschland tätig werden dürfen.
-

■ **Einführung**

- ❑ 1 Million GmbHs.
 - ❑ GmbH ist die Rechtsform des deutschen Mittelstandes.
 - ❑ Die Gesetzesinitiative bedeutet die größte Reform des GmbH-Rechts seit 1980.
-

■ **Schwerpunkte der Reform I -
Modernisierung**

- ❑ Absenkung des Mindestkapitals einer GmbH von 25.000 auf 10.000 €
 - ❑ Erleichterung der Gründung einer Ein – Personen – GmbH
 - ❑ Leichtere Teilbarkeit und Stückelung von Stammeinlagen
 - ❑ Beschleunigung des Eintragungsverfahrens
-

■ **Schwerpunkte der Reform II -
Modernisierung**

- ❑ Gutgläubigen Erwerb der Geschäftsanteile
 - ❑ Möglichkeiten der Sitzverlegung ins Ausland
 - ❑ Rechtssicherheit bei Cash – Pooling
 - ❑ Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts
-

■ **Schwerpunkte der Reform III - Mißbrauchsbekämpfung**

- Verhinderung von Missbräuchen durch so genannte „Firmenbestatter“ durch Zustellungserleichterungen
 - an Gesellschaft und Gesellschafter
 - Verschärfung der Zahlungsverbote in der Krise
 - Insolvenzantragspflicht der Gesellschafter
 - Erweiterung der Ausschlussgründe für GF
-

- **Beschleunigung von Unternehmensgründungen**
 - Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen
 - Beschleunigung der Registereintragung
 - Zusammenspiel mit dem EHUG
-

- **Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen**
 - Mindeststammkapital der GmbH von bisher 25.000 Euro auf 10.000 Euro herabzusetzen
 - Jeder Geschäftsanteil soll nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten.
 - Vorhandene Geschäftsanteile können künftig leichter gestückelt werden.
-

- **Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen**
 - Verbot, bei der Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 5 Abs. 2 GmbHG), soll aufgehoben werden.
 - Verbot, mehrere Teile von Geschäftsanteilen gleichzeitig an denselben Erwerber zu übertragen (§ 17 GmbHG), soll aufgehoben werden.
-

- **Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen**
 - Beschleunigung der Gründung von Ein-Personen-GmbHs
 - Verzicht auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen (§ 7 Abs. 2 S. 3, § 19 Abs. 4 GmbHG)
-

- **Beschleunigung der Registereintragung**
 - Eintragungsverfahren soll von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung abgekoppelt werden.
 - Versicherung ist ausreichend
 - Eintragung innerhalb von 2 – 3 Tagen angestrebt
 - Anmeldung zur Eintragung soll elektronisch erfolgen >
 - Die Beschleunigung soll durch ein Zusammenspiel der Vorschriften des MoMiG und der EHUG erfolgen.
-

- **Die GmbH-Gründung nach MoMiG und EHUG**
 - Mindestkapital von 25.000 auf 10.000 € senken, um insbesondere Kleinunternehmen und Existenzgründern mit geringem Kapitalbedarf die Unternehmensgründung zu erleichtern.
 - 5.000 € müssen aktuell aufgebracht werden.
-

- **Die GmbH-Gründung nach MoMiG und EHUG**
 - Sicherheitsleistungen bei der Gründung einer Ein – Personen - GmbH sollen entfallen.
 - Erfordernis soll entfallen, bei der Anmeldung die staatliche Genehmigung vorzulegen.
 - Versicherung soll ausreichen, dass die Genehmigung beantragt wurde.
 - Genehmigung kann nachgereicht werden.
-

- **Die GmbH-Gründung nach MoMiG und EHUG**
 - Nach dem EHUG wurden Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister zum 1. Januar 2007 auf den elektronischen Betrieb umgestellt.
 - Die zur Gründung der GmbH erforderlichen Unterlagen können grundsätzlich nur noch **elektronisch** beim Handelsregister eingereicht werden.
-

- **Die GmbH-Gründung nach MoMiG und EHUG**
 - Der Notar übermittelt die Anmeldung und die weiteren Dokumente über das elektronische Gerichtspostfach elektronisch an das zuständige Registergericht.
 - Dort können die Daten unmittelbar in die Register übernommen werden, was erheblich zur Beschleunigung beiträgt.
-

- **Erhöhung der Attraktivität der GmbH als Rechtsform**
 - Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland
 - Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen
 - Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen
 - Sicherung des Cash-Pooling
 - Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts
-

- **Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland**
 - Streichung des § 4a Abs. 2 GmbHG:
 - >Es soll deutschen Gesellschaften ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht notwendig mit dem Satzungssitz übereinstimmt.
 - Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen.
-

- **Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland**
 - Erhöhung des Spielraumes deutscher Gesellschaften, Geschäftstätigkeit auch außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets zu entfalten.
 - Möglichkeit für deutsche Konzerne, ihre Auslandstöchter in der Rechtsform der vertrauten GmbH zu führen.
-

- **Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen**
 - Nach dem Vorbild des Aktienregisters soll künftig nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist.
 - So sollen Geschäftspartner der GmbH nachvollziehen können, wer hinter der Gesellschaft steht.
-

- **Mehr Transparenz bei Gesellschaftsanteilen**
 - Veräußerer und Erwerber von Gesellschaftsanteilen erhalten den Anreiz, die Gesellschafterliste aktuell zu halten.
 - Der eintretende Gesellschafter erhält einen **Anspruch** darauf, in die Liste eingetragen zu werden.
-

- **Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen**
 - Wer einen Geschäftsanteil erwirbt, soll künftig darauf vertrauen dürfen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist, wenn
 - Veräußerer seit min. 3 Jahren in die Gesellschafterliste eingetragen ist, und
 - diese Eintragung in der Gesellschafterliste unwidersprochen geblieben ist, und
 - der Erwerber keine positive Kenntnis von der Unrichtigkeit der Gesellschafterliste hatte.
-

- **Gutgläubiger Erwerb von Gesellschaftsanteilen**
 - Bislang geht der Erwerber eines Geschäftsanteils das Risiko ein, dass der Anteil einem anderen als dem Veräußerer gehört.
 - Die Neuregelung soll zu einer erheblichen Erleichterung für die Praxis bei Veräußerung von Anteilen älterer GmbHs führen (fraglich!)
-

- **Sicherung des Cash-Pooling**
 - Cash-Pooling soll auf eine verlässliche Rechtsgrundlage gestellt werden.
 - Cash-Pooling > Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen im Konzern.
-

■ **Sicherung des Cash-Pooling**

- Cash-Pooling > Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen im Konzern.
 - Mittel von den Tochtergesellschaften werden an die Muttergesellschaft zu einem gemeinsamen Cash-Management geleitet.
 - Im Gegenzug erhalten die Tochtergesellschaften Rückzahlungsansprüche gegen die Muttergesellschaft.
-

- **Sicherung des Cash-Pooling**
 - Cash - Pooling als Methode der Konzernfinanzierung als ökonomisch sinnvoll
 - **aber:** Neuere Rechtsprechung des BGH zu § 30 GmbHG führte in der Praxis zur Rechtsunsicherheit über dessen Zulässigkeit
-

- **Sicherung des Cash - Pooling**
 - RegEntwurf trägt der Rechtsprechung Rechnung und soll der Praxis gleichzeitig die nötige Klarheit geben:
 - Kapitalerhaltungsgrundsätze werden beibehalten.
 - Vorschlag einer Regelung, die über das Cash-Pooling hinausreicht und alle Fälle von Krediten der Gesellschaft an ihre Gesellschafter erfasst.
-

- **Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts**
 - Sehr komplex gewordene Materie des Eigenkapitalersatzrechts (§§ 30 ff. GmbHG) soll erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert werden.
-

- **Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts**
 - Eigenkapitalersatzrecht >
Sind Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen oder als Eigenkapital zu behandeln?
 - Das Eigenkapital steht in der Insolvenz hinter allen anderen Gläubigern zurück.
-

- **Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts**
 - Rechtsprechungs- und Gesetzesregeln über die kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen (§§ 32a, 32b GmbHG) werden im Insolvenzrecht neu geordnet;
 - Unterscheidung zwischen „kapitalersetzenden“ und „normalen“ Gesellschafterdarlehen wird es nicht mehr geben.
-

- **Bekämpfung von Missbräuchen**
 - Rechtsverfolgung gegenüber Gesellschaften soll beschleunigt werden.
 - In das Handelsregister ist eine zustellungsfähige, inländische Geschäftsanschrift einzutragen
 - Dies gilt auch für Aktiengesellschaften, Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften sowie Zweigniederlassungen (auch von Auslandsgesellschaften).
-

- **Bekämpfung von Missbräuchen**
 - Wenn unter dieser eingetragenen Anschrift eine Zustellung (auch durch Niederlegung) faktisch unmöglich ist > **öffentliche Zustellung**
 - Deregulierung für die Gläubiger der GmbHs, die bisher mit den Kosten und Problemen der Zustellung (insb. auch Auslandszustellungen) zu kämpfen hatten.
-

- **Bekämpfung von Missbräuchen**
 - Insolvenzantragspflicht der **Gesellschafter** bei Führungslosigkeit der Gesellschaft >
 - Hat die Gesellschaft keinen Geschäftsführer mehr, muss **jeder Gesellschafter** an dessen Stelle **Insolvenz antrag** stellen, es sei denn, er hat vom Insolvenzgrund und von der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
-

- **Bekämpfung von Missbräuchen**

- Geschäftsführer, die Beihilfe zur **Ausplünderung** der Gesellschaft durch die Gesellschafter leisten und dadurch die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen, sollen stärker in die Pflicht genommen werden.
 - > Erweiterung des sog. Zahlungsverbotes in § 64 GmbHG

■ **Bekämpfung von Missbräuchen**

- Erweiterung der Ausschlussgründe für Geschäftsführer (§ 6 Abs. 2 Satz 3 GmbHG, § 76 Abs. 3 Satz 3 AktG)
 - > Verurteilungen wegen der Straftatbestände der §§ 399 bis 401 Abs. 1 AktG und §§ 82, 84 Abs. 1 GmbHG erweitert.
 - Zum Geschäftsführer kann also nicht mehr bestellt werden, wer gegen zentrale Bestimmungen des Wirtschaftsstrafrechts verstoßen hat
-

**Ich danke Ihnen für
Ihre Aufmerksamkeit !**

Hinweis:

**Trotz gewissenhafter Bearbeitung kann eine
Haftung für die Inhalte dieser Präsentation und der
schriftlichen Zusammenfassung nicht
übernommen werden.**
